



An die Landwirte im
Maßnahmenraum
Guxhagen und Umgebung

Dr. Richard Beisecker
Windhäuser Weg 8
34123 Kassel

Tel 0561 70 15 15 0
Fax 0561 70 15 15 19
Email info@ifoel.de
Web www.ifoel.de

Kassel, 24.07.2018

Empfehlungen zur Herbstdüngung und HALM 2018

Liebe Landwirte,

in Ergänzung zu unserem letzten Rundschreiben geben wir Ihnen hiermit aktuelle Hinweise und Empfehlungen zur Herbstdüngung.

1 Regelungen der Düngeverordnung zur Herbstdüngung

Herbstdüngung verboten:

Düngemittel mit einem wesentlichen Stickstoffgehalt (>1,5% Gesamt-N in der TM) dürfen **nicht** ausgebracht werden

- auf Acker nach dem Abschluss der Ernte bis einschließlich 31. Januar
 - auf Acker mit mehrjährigem Feldfutteranbau bei Aussaat bis 15. Mai und auf Grünland, Dauergrünland
- **Sperrfrist: 1. November - 31. Januar**

Ausnahmen:

Festmist von Huf- und Klautentieren oder **Komposten** darf zu allen Kulturen ausgebracht werden

- **Sperrfrist: 15. Dezember - 15. Januar**
- **N-Düngewirkung von Mist/Kompost muss auf den Düngebedarf der Folgekultur angerechnet werden.**

Herbstdüngung erlaubt:

- N-Düngung bis 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei Saat bis zum 15. September bis in Höhe des N-Düngebedarfs (maximal 60 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg Ammonium-N/ha); dies gilt auch für Wintergerste *nach Getreidevorfrucht* (Aussaat bis 1. Oktober)
- **vor einer Düngung** muss eine **Düngebedarfsermittlung** durchgeführt werden

Auf unbestellten Flächen muss Gülle innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet werden.

Eine Düngung zu sonstigem Getreide sowie ausschließlich zur Strohrotte ist verboten (Ausnahme: Festmist von Huf- und Klautentieren oder Komposten)

2 Ermittlung des Düngebedarfs

Vor einer Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffmengen (>50 kg N/ha und Jahr oder >30 kg Phosphat/ha und Jahr) ist der Düngebedarf nach Vorgaben der DüV zu ermitteln. Dies gilt auch für die Herbstdüngung.

2.1 LLH-Formblatt

Liegt kein aktueller Nachernte-N_{min}-Gehalt vor, ermitteln Sie den Düngebedarf mittels LLH-Formblatt (<https://www.llh.hessen.de/pflanze/bo->

[den-und-duengung/duengeverordnung/dokumentation-des-duengebedarfs-im-herbst-2017/](#)). Anhand der Parameter N-Saldo nach Ernte 2018, Aussaatdatum der Folgekultur, Erntereste abgefahren (ja/nein), langjährige organische Düngung kann dabei der N-Bedarf ermittelt werden.

2.2 Nachernte-N_{min}-Gehalt vorhanden

Sofern Ihnen ein aktueller Nachernte-N_{min}-Gehalt vorliegt, können Sie auch unseren IfÖL-Rechner zur Ermittlung des Düngedarfs im Herbst (www.ifoel-wrrl.de) benutzen. Nach Rücksprache mit der Düngbehörde (RP Kassel) ist dieser Rechner zur Dokumentation bei einer CC-Kontrolle geeignet. Erste stichprobenartige N_{min}-Gehalte nach Wintergerste und Raps finden Sie unten. Bedenken Sie dabei, dass im Herbst bei ausreichend Niederschlägen und gut durchfeuchteten Böden noch mit einer erheblichen N-Nachlieferung zu rechnen ist, die Sie unbedingt mitbedenken müssen.

Im **Maßnahmenraum Guxhagen und Umgebung** lag der **Nachernte-N_{min}-Gehalt**

- nach Wintergerste bei **32 kg N/ha** (17/8/7)
- nach Winterraps bei **23 kg N/ha** (17/2/4)

Hinweis:

Um die 60/30er-N-Düngungsobergrenze im Herbst einzuhalten, ist eine Analyse Ihrer Wirtschaftsdünger (WD) sinnvoll. Nur mit dem tatsächlichen N-Gehalt der WD ist eine genaue Berechnung der zulässigen WD-Ausbringungsmenge möglich.

Es sind noch einige kostenfreie Analysen für Sie möglich. Bei Bedarf melden Sie sich gerne bei Sabine Püschel unter 0561-701515-15 oder per Mail sp@ifoel.de

3 Abstandsauflagen

Seit dem 28.05.2018 gilt das neue Hessische Wassergesetz (HWG). Dies beinhaltet die Neuregelung der Abstandsauflagen zu Ober-

flächengewässern (ständig oder periodisch wasserführende Gewässer). Ab sofort sind der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von vier Metern ab Böschungsoberkante verboten. Dies gilt auch für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem Exaktstreuer. Nach diesem 4-Meter-Streifen gelten dann die DüV und die Auflagen der PSM-Zulassungen.

4 HALM



Seit 2018 beraten wir Sie außerdem wieder zum **Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM)**. Für die Maßnahme **C.2 Beibehaltung von Zwischenfrüchten über Winter** stellen wir den für den Antrag beim zuständigen Landkreis erforderlichen **Beratungsschein** aus (muss dann bis 01.10.2018 vorliegen).

Förderfähig sind Schläge, die in den Kulissen „Boden und Wasser“ bzw. „Erosion“ und „Grundwasser“ liegen. Die Kulissen können Sie unter <https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm> einsehen, oder sprechen Sie uns an. Wir schauen gern mit Ihnen zusammen, ob Ihre Schläge in der Maßnahmenkulisse liegen.

Bitte beachten Sie, dass eine ökologische Vorrangfläche nicht zusätzlich über HALM gefördert werden kann.

Falls Sie Fragen oder einen konkreten Beratungsbedarf hinsichtlich der N-Düngung im Herbst haben, eine Wirtschaftsdüngeranalyse benötigen oder einen Beratungsschein für Ihren HALM-Antrag brauchen, melden Sie sich bitte bei uns im Büro.

Mit besten Grüßen

Ihr IfÖL-Team

Wolfgang Bosche *Sabine Püschel*

